

Anlage 2

VERORDNUNG (EU) Nr. 349/2011 DER KOMMISSION

vom 11. April 2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung europäischer Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz geschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 sind Durchführungsmaßnahmen erforderlich, um zu bestimmen, welche Daten und Metadaten über die in Anhang IV der Verordnung erfassten Arbeitsunfälle zu liefern sind, und um die Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der Daten festzulegen.
- (3) Vertrauliche Daten, die die Mitgliedstaaten an die Kommission (an Eurostat) übermitteln, sollten nach dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung, entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken ⁽²⁾ sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ behandelt werden.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 ist eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt und bewertet worden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Arbeitsunfall“ ein während der Arbeit eintretendes, deutlich abzugrenztes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt. Die Formulierung „während der Arbeit“ bedeutet „in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne“. Das schließt Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit ein, Wegeunfälle zwischen der Wohnung des Geschädigten und dem Arbeitsplatz jedoch nicht;
- b) „Tödlicher Arbeitsunfall“ einen Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt;
- c) „Wirtschaftszweig des Arbeitgebers“ die „wirtschaftliche“ Haupttätigkeit der örtlichen Einheit des Unternehmens, in dem der Geschädigte beschäftigt war;
- d) „Alter“ das Alter des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls;
- e) „Art der Verletzung“ die körperlichen Auswirkungen für das Unfallopfer;
- f) „Geografischer Ort“ den geografischen Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat;
- g) „Unternehmensgröße“ die Anzahl der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente), die in der örtlichen Einheit des Unternehmens, bei dem der Geschädigte beschäftigt ist, arbeiten;
- h) „Staatsangehörigkeit des Geschädigten“ das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Geschädigte hat;
- i) „Ausfalltage“ die Zahl der Kalendertage, an denen der Geschädigte infolge eines Arbeitsunfalls nicht arbeiten konnte.
- j) „Arbeitsplatz“, ob der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls an seinem gewöhnlichen oder an einem vorübergehenden Arbeitsplatz tätig war;
- k) „Arbeitsumgebung“ die Arbeitsstätte, die allgemeine Umgebung oder den Arbeitsraum, wo sich der Unfall ereignet hat;
- l) „Arbeitsprozess“ die grundsätzliche Art der Arbeit, der Arbeitsaufgabe (allgemeine Tätigkeit), die vom Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübt wurde;

- m) „Spezifische Tätigkeit“ die präzise Tätigkeit, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausübte;
- n) „Gegenstand der spezifischen Tätigkeit“ das Werkzeug, das Objekt oder das Agens usw., das vom Opfer benutzt wurde, als sich der Unfall ereignete;
- o) „Abweichung“ das letzte vom normalen Ablauf abweichende Ereignis, das zum Unfall führte;
- p) „Gegenstand der Abweichung“ das Werkzeug, das Objekt oder das Agens, das mit der Anormalität des Vorgangs zusammenhängt;
- q) „Kontakt — Art der Verletzung“ die Art und Weise, wie das Unfallopfer vom verletzenden Gegenstand (physisch oder psychisch) geschädigt wurde;
- r) „Gegenstand des Kontakts — der Verletzung“ das konkrete Objekt, Werkzeug oder Agens, mit dem das Unfallopfer in Kontakt gekommen ist, oder den psychischen Vorgang der Verletzung.

Artikel 2

Erforderliche Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Mikrodaten über Personen, die im Bezugszeitraum während der Arbeit einen Unfall hatten, sowie die damit zusammenhängenden Metadaten. **Anhang I enthält eine Liste der der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Variablen mit der Angabe, ob die Übermittlung obligatorisch oder freigestellt ist, sowie das erste Jahr, in dem die Daten zu übermitteln sind.**
- (2) Bei Arbeitsunfällen von Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Studierenden ist die Datenübermittlung freigestellt.
- (3) **Die Übermittlung von Daten über Arbeitsunfälle, die entsprechend der Liste in Anhang II aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen, ist freigestellt.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2011

- (4) Daten über Arbeitsunfälle, die sich während des Bezugsjahrs ereignet haben, beruhen nach Möglichkeit auf Registern oder sonstigen Verwaltungsquellen. Ist dies nicht möglich, können Lücken bei der Datenerfassung mit Hilfe von Schätzung und Imputation geschlossen werden, selbst wenn dies auf der Grundlage von Erhebungen und nicht von Einzelfalldaten geschieht.

Artikel 3

Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Unfälle den zuständigen nationalen Behörden gemeldet werden.

Artikel 4

Metadaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) zusammen mit den Daten jährlich eine Überprüfung und Aktualisierung der Metadaten.
- (2) Die Metadaten werden gemäß einer von der Kommission (von Eurostat) vorgegebenen Standardvorlage übermittelt und umfassen die in Anhang III genannten Elemente.

Artikel 5

Übermittlung von Daten und Metadaten an die Kommission (an Eurostat)

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten und Metadaten gemäß einem von der Kommission (von Eurostat) vorgegebenen Standardaustauschformat innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums.
- (2) Die Daten und Metadaten werden elektronisch über die zentrale Kontaktstelle an die Kommission (an Eurostat) übermittelt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

LISTE DER VARIABLEN

Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) — Variablen der Phasen I und II		
Variablen	Erläuterungen	Erstes Jahr, in dem Daten zu übermitteln sind
Unfall-Code	Eindeutig zuordenbarer Unfall-Code zur Identifikation jedes einzelnen Eintrags sowie um zu gewährleisten, dass jeder Eintrag einen einzelnen Arbeitsunfall repräsentiert. Dem gewählten Unfall-Code müssen 4 Stellen für das Jahr vorangestellt sein, in dem der Unfall den zuständigen nationalen Behörden gemeldet wird.	2013
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers	4-stellige Ebene der NACE Rev.2 ⁽¹⁾	2013 für die Abschnitte der NACE Rev.2 A sowie C-N 2015 für die Abschnitte der NACE Rev.2 B sowie O-S.
Berufsgruppe des Geschädigten	2-stellige Ebene der ISCO-08	2013
Alter des Geschädigten ✓	2-stellige Zahl	2013
Geschlecht des Geschädigten ✓	1-stelliger Code	2013
Art der Verletzung ✓	3-stellige Fassung der ESAW-Klassifikation für die „Art der Verletzung“ gemäß der ESAW-Methodik	2013
Betroffener Körperteil ✓	2-stellige Fassung der Klassifikation der betroffenen Körperteile gemäß der ESAW-Methodik	2013
Geografischer Ort des Unfalls ✓	5-stelliger Code der NUTS-Systematik ⁽²⁾	2013
Datum des Unfalls ✓	Numerische Variable, die als Jahr-Monat-Tag angegeben wird	2013
Unfallzeitpunkt ✓	2-stellige Variable, die Zeitintervalle in Stunden gemäß der ESAW-Methodik beschreibt	fakultativ
Unternehmensgröße ✓	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	fakultativ
Staatsangehörigkeit des Geschädigten ✓	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	fakultativ
Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten ✓	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	2013
Ausfalltage (Schwere der Verletzung) ✓	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik. Einen eigenen Code gibt es für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit und für tödliche Arbeitsunfälle.	2013
Gewichtung bei ESAW-Datenerhebung	Anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat die Daten über Unfälle mit Hilfe von Stichproben erhebt und/oder Meldelücken korrigieren will. Ist beides nicht der Fall, wird als Standardwert 1 verwendet.	2013

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Variablen der ESAW-Phase III über Ursachen und Begleitumstände

Variablen	Erläuterungen	Erstes Jahr, in dem Daten zu übermitteln sind
1. Arbeitsplatz	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
2. Arbeitsumgebung	3-stellige Fassung der Klassifikation der Arbeitsumgebung gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
3. Arbeitsprozess	2-stellige Fassung der Klassifikation der Arbeitsprozesse gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
4. Spezifische Tätigkeit	2-stellige Fassung der Klassifikation der spezifischen Tätigkeiten gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
5. Abweichung	2-stellige Fassung der Klassifikation der Abweichungen gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
6. Kontakt — Art der Verletzung	2-stellige Fassung der Klassifikation für „Kontakt — Art der Verletzung“ gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
7. Gegenstand der spezifischen Tätigkeit	4-stellige Fassung der Klassifikation der Gegenstände gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
8. Gegenstand der Abweichung	4-stellige Fassung der Klassifikation der Gegenstände gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
9. Gegenstand des Kontakts — der Verletzung	4-stellige Fassung der Klassifikation der Gegenstände gemäß der ESAW-Methodik	2015 (*)
Gewichtung für Ursachen und Begleitumstände	Anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat eine zusätzliche Stichprobe für die Verschlüsselung der Variablen der ESAW-Phase III über Ursachen und Begleitumstände durchführt. Ist dies nicht der Fall, wird als Standardwert 1 verwendet.	2015

(*) Übermittlung von mindestens 3 der 9 Variablen obligatorisch

"Unfall-
hergang"

ANHANG II

LISTE DER BERUFE, BEI DENEN DIE DATEN DER VERTRAULICHKEIT UNTERLIEGEN UND DIE ÜBERMITTLUNG FREIGESTELLT IST

gemäß ISCO-08:

- 0 Angehörige der regulären Streitkräfte
- 3351 Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz
- 3355 Polizeikommissare und Kriminalbeamte
- 541 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete
 - a) 5411 Feuerwehrleute
 - b) 5412 Polizisten (ohne Polizeikommissare)
 - c) 5413 Gefängnisaufseher
 - d) 5414 Sicherheitswachpersonal
 - e) 5419 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete, anderweitig nicht genannt

gemäß NACE Rev.2:

- 84.22 Verteidigung
 - 84.23 Rechtspflege/Justiz
 - 84.24 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 84.25 Feuerwehren
-

ANHANG III

METADATEN

Soweit sie für das vollständige Verständnis der ESAW-Daten erforderlich sind, beschreiben die Metadaten Folgendes:

- die erfasste Bevölkerung nach Abschnitten (und ggf. Unterabschnitten) der NACE Rev.2 und Beschäftigungsstatus;
 - Informationen über Berufe/Tätigkeiten, bei denen die Daten über Arbeitsunfälle aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen und nicht übermittelt werden können;
 - die Meldequoten für Arbeitsunfälle, die für die Korrektur von Meldelücken zu verwenden sind;
 - die Erfassung der verschiedenen Unfallarten, wie in der ESAW-Methodik erläutert;
 - ggf. das beim Aufbau der Mikrodatenerhebung verwendete Stichprobenverfahren;
 - ggf. das für die Verschlüsselung der Variablen über Ursachen und Begleitumstände verwendete Stichprobenverfahren;
 - Anzahl der tödlichen Straßenverkehrsunfälle und tödlichen Wegeunfälle mit jeder Art Transportmittel während der Arbeit von Beschäftigten außerhalb des Abschnitts H der NACE Rev.2 „Verkehr“;
 - Informationen über etwaige nationale Besonderheiten, die für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren von Bedeutung sind.
-